



## **Antrag**

### **A1 Termin BDKJ-Hauptversammlung 2029**

#### **Antragssteller\*innen:**

#### **Antragstext**

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2029 findet von Donnerstag, 03. Mai 2029 bis
- 2 Sonntag, 06. Mai 2029 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

#### **Begründung**

Der traditionelle Termin der Hauptversammlung am ersten Wochenende im Mai wird beantragt.

In 2029 sind bisher keine Großveranstaltungen geplant, die den Termin verhindern könnten. Auch die Feiertage liegen entsprechend günstig.

## Antrag

### A2 Weiterarbeit des Innovationsausschuss

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

1 Der Innovationsausschuss wird bis zum Jahr 2030 weitergeführt. Auf der  
2 Hauptversammlung 2028 stellt er seine konkreten Ergebnisse vor. Er besteht aus 7  
3 Personen, die für je zwei Jahre vom Hauptausschuss gewählt werden. Ein  
4 ausgewogenes Verhältnis zwischen Jugend- und Diözesanverbänden wird angestrebt.  
5 **Der Innovationsausschuss hat den Auftrag, als Innovationsmotor die**  
6 **Weiterentwicklung von Strukturen und Arbeitsformen im BDKJ aktiv voranzutreiben.**  
7 **Er erarbeitet konkrete Vorschläge und bringt diese in die zuständigen Gremien**  
8 **ein.**

9 Folgende Themen sollen in absteigender Priorität bearbeitet werden:

- 10 • Verbesserte partizipative und zukunftsfähige Gestaltung von Versammlungen,  
11 Ausschüssen und weiteren Gremien.
- 12 • Befähigung und Empowerment von jungen Menschen im BDKJ (Verbesserung der  
13 Fehlerkultur, Ausbau von Möglichkeiten der Selbstwirksamkeit, Schaffung  
14 von Strukturen, die das Ausprobieren ermöglichen).
- 15 • Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien (verbessertes On- und  
16 Offboarding, Aufbereitung von Beschlüssen)
- 17 • Innovative Zusammenarbeit initiieren (agile Arbeitsweisen, neue  
18 Arbeitsformen)
- 19 • Überarbeitung der Kompetenzen von Ausschüssen (Erwartungen, Rollen,  
20 Befugnisse, Verantwortungen)
- 21 • Expert\*innenwissen im BDKJ sammeln und veröffentlichen (Aufbereitung von  
22 wissenschaftlichen Arbeiten, Zurverfügungstellung und Kommunikation von  
23 Wissen über Tools)

24 Bei Priorisierungs-, Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf des  
25 Innovationsausschusses ist der Hauptausschuss befähigt, Entscheidungen im Rahmen  
26 der oben aufgeführten Themenbereiche zu treffen.

#### Begründung

In den letzten zwei Jahren war die Arbeit des Innovationsausschuss davon geprägt, sich einen Überblick über die großen Themenpakete zu schaffen, Aus der Arbeit haben sich in der Analyse bestehender Strukturen und

vielen Interviews einige konkrete Fragestellungen entwickelt. Neben Anträgen an HA und HV und Empfehlungen an den Bundesvorstand, sind die obigen Fragestellungen zur Weiterarbeit entstanden.

Gerne würden wir diese auch durch die HV noch priorisieren lassen.

Verfahren zum Antrag:

1. Während der Hauptversammlung - vor der eigentlichen Antragsdebatte - erfolgt eine Abstimmung, welche der Themen angegangen werden soll.
2. Das Abstimmungsergebnis zu jedem Thema wird auch die Priorisierung für die Antragsberatung darstellen.

Kurzerklärung zu den Themen, sodass für die Abstimmung auch transparent wird, was hinten den Themen steckt:

- **Wie kann Onboarding und Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien verbessert werden?**

Entwicklung von Rastern und standardisierten Abläufen, um den Einstieg Neugewählter zu erleichtern (auch mit Auftrag, Arbeitsweise, Aufgabenverteilung, Regelungen für Ausschüsse - Finanzen, etc.)

- **Wie können junge Menschen für die Aufgaben im BDJ befähigt werden?**

Wer ist für die Befähigung zuständig, welche Fortbildungsmöglichkeiten kann es geben, sodass das entsprechende Amt gut ausgeführt werden kann (z.B. Organisation und Abläufe, Work-Ehrenamts-live-Balance, Lobbyarbeit, Debattenkultur, Struktur Jugend(verbands)arbeit, etc.)

- **Wie kann Zusammenarbeit und Wissenstransfer im BDJ selbst gut funktionieren (Kommunikation, Datencloud, Wissens- und Themenmanagement, FAQ-Beschlüsse, BDJ-App, etc.)**

Welche (Kommunikations)Tools werden (vereinheitlicht) genutzt, z.B. dass man nicht für unterschiedliche Ausschüsse diverse Messengerdienste braucht? Zugang/ Art und Weise zur Datenablage (Beschlüsse, Protokolle, Dezentral-Zusammenarbeit in Gremien, etc.)

Wie kann Wissen und Erfahrung weitergegeben werden? Wer ist für was zuständig?

FAQ-Beschlüsse: Sortiert, verständlich, aktuell (auch mit Entwicklungen in Themen - z. B. auch für eine gemeinsame Lobbyarbeit)

z. B. auch die Überlegung einer BDJ App, um alles auf einen Blick einsehen und sich vernetzen zu können.

- **Wie können Beschlüsse aufbereitet werden?**

Wie können Beschlüsse und Antragstexte entwickelt werden, die z.B. verständlicher und/ oder kompakter sind, für Lobbygespräche, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit direkt genutzt werden können?

- **Wie können wissenschaftliche Arbeiten über die Strukturen des BDJs gesammelt, ausgewertet und für den BDJ genutzt werden?**

In der Jugendverbandswelt schreiben Engagierte Bachelor-/ Masterarbeiten und Promotionen. Aus diesen Arbeiten könnten bestimmte Inhalte und Erkenntnisse für den BDJ genutzt werden. Leider gibt es dafür aber bisher keine Struktur bzw. wird dieses Feld noch nicht bedient. Dies könnte angegangen werden.

- **Wie kann ein gutes Wissensmanagement aussehen?**

Jugendarbeit verändert sich und Engagierte wechseln immer wieder. Hier die Fragestellung, wie Wissen gut/sinnvoll weitergegeben werden kann. Mit der Offenheit, sich auch weiterentwickeln zu können und dennoch auf Erfahrungen und Wissen aufzubauen.

- **Wie können unsere Versammlungen zukunftsfähiger, niedrighwelliger und partizipativer werden?**

In den Umfragen für die Bukos kam heraus, dass auf Versammlungsabläufe, Strukturen, Methodiken geblickt und diese weiterentwickelt werden könnten. Methodensammlung, Ideen, Möglichkeiten könnten eruiert und ausgebaut werden.

## Antrag

### A3 Verstetigung des Digitalpolitischen Ausschusses

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

1 Der Digitalpolitische Ausschuss (DiPA) wird über die Hauptversammlung 2026  
2 hinaus verlängert und dauerhaft eingerichtet.

3 Es gelten die Bestimmungen von §16 der Geschäftsordnung, insbesondere mit Blick  
4 auf die Anzahl der zu wählenden Personen (7) und die Dauer der Amtszeiten (2  
5 Jahre).

6 Die regulären Amtszeiten der bislang gewählten Mitglieder werden weitergeführt,  
7 sofern diese bereit sind, ihr Amt weiterzuführen. Auch die Co-Vorsitzenden des  
8 Digitalpolitischen Ausschusses bleiben bis zur regulären Neuwahl im Amt.

#### 9 **Der Digitalpolitische Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- 10 • Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in digitalpolitischen Fragen  
11 sowie im Hinblick auf innerverbandliche Digitalisierungsprozesse,
- 12 • Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Digitalpolitik,
- 13 • Vernetzung von digitalpolitischen Akteur\*innen innerhalb des BDKJ sowie  
14 Pflege eines Netzwerks mit anderen (jugend-)politischen Akteur\*innen und
- 15 • Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen von  
16 digitalpolitischen Inhalten und zum Thema "Verbandliche Digitalisierung"

17 Die Grundlage der Arbeit bilden die Beschluss der Hauptversammlung 2018  
18 „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen  
19 Grundhaltungen“ (3.80) mit dem dazugehörigen Umsetzungspapier „Digitale  
20 Perspektiven für den BDKJ-Bundesverband“ sowie der Beschluss des  
21 Hauptausschusses „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ (3.97) vom  
22 Februar 2024.

23 Auf dieser Grundlage wird der Digitalpolitische Ausschuss bis zur  
24 Hauptversammlung 2027 insbesondere beauftragt, eine Vision zu entwickeln, wie  
25 kindgerechte digitale Räume und vor allem soziale Medien aussehen können.  
26 Außerdem begleitet er die Umsetzung des Beschlusses „Digitale  
27 Teilhabegerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ“ des Hauptausschusses im

## **Begründung**

Der Digitalpolitische Ausschuss wurde zur Hauptversammlung 2022 für eine Dauer von vier Jahren eingerichtet, um die digitalpolitische Arbeit des Bundesverbandes zu stärken und digitale Themen strategisch zu begleiten. In dieser Zeit konnte der Ausschuss ein eigenständiges Profil entwickeln und sich insbesondere mit Fragen der digitalen Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen auseinandersetzen.

Ein wichtiger Meilenstein dieser Arbeit war der Beschluss des Antrags „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ im Hauptausschuss 2024. Im Februar 2026 wurde ein weiterer Antrag zur digitalen Teilhabe im BDKJ-Hauptausschuss beschlossen, der konkrete Umsetzungen für digitale Teilhabegerechtigkeit im Bundesverband vorsieht. Damit hat der Ausschuss maßgeblich dazu beigetragen, digitale Themen stärker in der politischen Arbeit des Bundesverbandes zu verankern und konkrete Positionierungen zu entwickeln.

Zudem haben wir 2025 einen Antrag in die DBJR-Vollversammlung eingebracht und damit eine digitalpolitische Leerstelle in der dortigen Beschlusslage schließen können. Gleichzeitig zeigt sich darin auch unser besonderes Profil: Ein digitalpolitisches Gremium innerhalb der Jugendverbandslandschaft stellt derzeit ein Alleinstellungsmerkmal dar und unterstreicht unsere spezifische Expertise und Rolle in diesem Themenfeld.

Darüber hinaus ist es dem Digitalpolitischen Ausschuss gelungen, den BDKJ zunehmend als Akteur in der digitalpolitischen Landschaft sichtbar zu machen. Durch den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks mit verschiedenen Akteur\*innen aus Politik, Zivilgesellschaft und Digitalpolitik konnte der Verband als Gesprächspartner für Fragen digitaler Jugendpolitik etabliert werden. So waren wir in den letzten Jahren u. a. neben Brand New Bundestag als Inputgeber\*innen bei einer Veranstaltung des Civic Data Lab, haben den BDKJ in verschiedenen Formaten der Mercator Stiftung vertreten, haben Kontakte auf der re:publica geknüpft und waren an Gesprächsrunden der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Altersbegrenzung von Social-Media beteiligt.

Neben der politischen Positionierungsarbeit engagiert sich der Ausschuss auch in der praktischen Gestaltung digitaler Themen im Verband. So wurden beispielsweise Aktionen und Impulse zur digitalen Reflexion im Verbandskontext entwickelt, zuletzt eine Social-Media-Aktion während der Fastenzeit. Gleichzeitig wird der Ausschuss zunehmend aus den Reihen der Verbände als Ansprechpartner für digitalpolitische Expertise angefragt.

Ein konkretes Ergebnis dieser Arbeit ist die Entwicklung eines Digitoolisierungsboards, das Verbänden helfen soll, geeignete Softwarelösungen für unterschiedliche Aufgaben besser einschätzen zu können. Dabei werden verschiedene Tools gesammelt, bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, um die digitale Arbeit in den Verbänden zu unterstützen.

Darüber hinaus reagiert der Digitalpolitische Ausschuss auch auf aktuelle digitalpolitische Entwicklungen. So wurden beispielsweise Stellungnahmen zum Ausschluss junger Menschen aus sozialen Medien sowie zum Umgang mit personalisierter Werbung auf Plattformen wie Instagram und Facebook erarbeitet. Damit trägt der Ausschuss dazu bei, die Perspektiven junger Menschen in aktuelle digitalpolitische Debatten einzubringen.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass digitale Fragen sowohl für die politische Interessenvertretung als auch für die praktische Arbeit der Verbände zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig entwickeln sich digitale Technologien und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen kontinuierlich weiter. Um diese Entwicklungen weiterhin kritisch zu begleiten, jugendpolitische Perspektiven einzubringen und den Verband bei digitalen Fragestellungen zu unterstützen, ist eine Fortführung des Digitalpolitischen Ausschusses notwendig.

## Antrag

### A4 Forderung von Maßnahmen zur Gestaltung sicherer sozialer Netzwerke für junge Menschen

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

1 Der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Sozialen Medien wird, spätestens seit  
2 der Entscheidung der australischen Regierung, eine Altersgrenze für Soziale  
3 Medien einzuführen, zunehmend kontrovers diskutiert. So fordert die SPD Fraktion  
4 im Bundestag in einem Impulspapier ein vollständiges Verbot von Sozialen Medien  
5 für Kinder bis 14 Jahre und eine Jugendversion der Plattformen Sozialer Medien  
6 für Jugendliche bis 16 Jahre.<sup>1</sup> Auch die CDU hat durch einen Beschluss auf ihrem  
7 Parteitag im Februar 2026 ein Mindestalter von 14 Jahren für den Zugang zu  
8 Sozialen Medien gefordert<sup>2</sup>. Ein pauschaler Ausschluss von minderjährigen  
9 Personen oder auch ein altersabhängiger Zugang zu Plattformen Sozialer Medien  
10 wird dabei häufig damit begründet, Kinder und Jugendliche vor suchtvorstärkenden  
11 Algorithmen und digitaler Gewalt zu schützen.<sup>17</sup>

12 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen ist dabei ein  
13 zentrales und berechtigtes Anliegen. Politik und Gesellschaft stehen in der  
14 Verantwortung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen zu schützen  
15 und sichere digitale Umgebungen zu schaffen.

16 Kinder und Jugendliche haben jedoch ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe,  
17 auch in digitalen Lebensräumen. Schutz, der über den Ausschluss aus sozialen  
18 Räumen gewährleistet werden soll, schränkt dieses Recht ein und missachtet die  
19 Lebensrealität junger Menschen. Pauschale Ausschlüsse sind deswegen keine  
20 Lösungen für vorhandene Probleme, sondern erschaffen neue.

21 Zusätzlich ist einerseits die Wirksamkeit von Verboten von Sozialen Medien  
22 empirisch nicht belegt<sup>3</sup> und andererseits stehen diese Forderungen häufig im  
23 Gegensatz zu den Wünschen, Rechten und Bedürfnissen von Kindern und  
24 Jugendlichen.

25 Digitale und analoge Räume sind längst nicht mehr voneinander trennbar. In  
26 digitalen Räumen findet soziales Miteinander, politische Auseinandersetzung und  
27 jugendverbandliche Arbeit genauso statt wie in Jugendheimen und in unseren  
28 Gruppenräumen. Eine Einschränkung des Zugangs zu digitalem Raum widerspricht  
29 daher unserer Auffassung von Partizipation und Eigenständigkeit unserer  
30 Mitglieder und wirkt sich auch auf unsere Jugendverbandsarbeit aus.

31 Aufbauend auf den Beschlüssen „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit –  
32 unsere digitalpolitischen Grundhaltungen“ (2018) und „Digitale

33 Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" (2024) spricht sich der BDKJ gegen ein  
34 Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche aus.

## 35 **Kinder haben ein Recht auf Teilhabe**

36 In der gesellschaftlichen Debatte kommt zu kurz, dass Kinder neben dem Recht auf  
37 Schutz auch ein Recht auf Teilhabe haben. Dass dieses Recht auf Teilhabe auch im  
38 digitalen Raum gilt, haben die Vereinten Nationen im Rahmen der Allgemeinen  
39 Bemerkung 25 zur UN-Kinderrechtskonvention klargestellt.<sup>4</sup> Dieses Recht auf  
40 Teilhabe beinhaltet das Recht auf Informationszugang und freie Meinungsäußerung:  
41 Kinder dürfen sich in digitalen Räumen informieren, ihre Meinung kundtun und  
42 sich beteiligen. Diese Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies  
43 notwendig und verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen Kinder nur ausgeschlossen  
44 werden, wenn nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, um Kinder zu schützen.  
45 Ein pauschales Verbot Sozialer Medien berücksichtigt dieses Recht nicht  
46 hinreichend und ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

47 Zudem stellt die Allgemeine Bemerkung auch klar, dass Kinder bei  
48 Gesetzesvorhaben, die sie betreffen, gehört und beteiligt werden müssen. Wir  
49 fordern daher, dass junge Menschen in der aktuellen Debatte aktiv beteiligt  
50 werden.

## 51 **Teilhabegerechtigkeit für alle jungen Menschen**

52 Bereits im Beschluss „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" hat  
53 sich der BDKJ klar positioniert: Digitale Räume sind Teil der Lebenswelt junger  
54 Menschen. Gesellschaftliche und politische Debatten finden oft in digitalen  
55 Räumen und insbesondere in sozialen Medien statt. Auch vernetzen sich Kinder und  
56 Jugendliche in digitalen Räumen mit Freund\*innen und tauschen sich mit ihnen  
57 aus. Ein pauschales Verbot der Nutzung von Sozialen Medien schließt Kinder und  
58 Jugendliche von diesen Räumen aus. Sie werden von Debatten ausgeschlossen und  
59 politische Bildung verliert an Niedrigschwelligkeit, eine gesellschaftliche oder  
60 politische Beteiligung fällt dadurch noch schwerer. Soziale Medien bieten  
61 Kindern den Raum, sich breiter und vielfältiger zu Themen zu informieren, als  
62 das im analogen Umfeld möglich ist. Wir setzen uns dafür ein, dass alle jungen  
63 Menschen an digitalen Räumen teilhaben können.

64 Neben politischer Bildung findet auch ein großer Teil religiöser und  
65 spiritueller Bildung in digitalen Lebensräumen statt. Social Media bietet jungen  
66 Menschen einen Raum, in dem sie selbstbestimmt und autonom ihren Glauben  
67 erproben und neue Perspektiven kennenlernen können. Ohne diesen Lebensort würde  
68 ein wesentlicher Teil religiöser Bildung wegfallen. Kindern und Jugendlichen  
69 würde damit eine zentrale Möglichkeit genommen, vielfältige theologische und  
70 spirituelle Ausdrucksformen kennenzulernen. Dadurch ginge jungen Menschen ein  
71 bedeutsamer Ort verloren, an dem sie ihre Religionsfreiheit praktisch ausüben  
72 und eine eigenständige, reflektierte Haltung zu Religion entwickeln können.

73 Dabei müssen auch bestehende Ungleichheiten berücksichtigt werden: Digitale

74 Räume eröffnen insbesondere jungen Menschen, die im analogen Raum mit  
75 Diskriminierung oder eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten konfrontiert sind -  
76 etwa aufgrund von Geschlecht, sozialer Herkunft, Behinderung, rassistischen  
77 Zuschreibungen oder sexueller Orientierung - wichtige Möglichkeiten zur  
78 Vernetzung, Selbstorganisation und politischen Artikulation. Gerade für  
79 marginalisierte junge Menschen können digitale Räume daher wichtige Orte sein,  
80 um Erfahrungen zu teilen, Unterstützung zu finden und gesellschaftliche  
81 Sichtbarkeit zu erlangen.

- 82 • In digitalen Räumen werden Lebensrealitäten queerer Personen sichtbar. Für  
83 junge queere Menschen, die dabei sind, ihre eigene sexuelle und  
84 geschlechtliche Identität oder Orientierung einzuordnen und  
85 Lebensperspektiven zu entwickeln, sind diese Räume unverzichtbar.  
86 [Fußnote: Auch queere Verbände wie das Jugendnetzwerk Lambda haben sich  
87 schon klar gegen ein Verbot Sozialer Medien positioniert: [https://lambda-  
88 online.de/wp-content/uploads/2026/03/Stellungnahme-Social-Media-Verbot-  
89 Jugendnetzwerk-Lambda.pdf](https://lambda-online.de/wp-content/uploads/2026/03/Stellungnahme-Social-Media-Verbot-Jugendnetzwerk-Lambda.pdf)]
- 90 • Austausch und gegenseitiges Empowerment in digitalen Räumen sind auch für  
91 Mädchen und junge Frauen wichtig - insbesondere wenn sie von  
92 Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind.
- 93 • Gerade im ländlichen Raum, wo der Zugang zu analogen Jugendräumen häufig  
94 eingeschränkt ist, werden digitale Räume zu zentralen Orten des  
95 Austauschs. Sie ermöglichen unabhängig vom Wohnort und von vorhandener  
96 Infrastruktur Selbstorganisation und demokratische Beteiligung junger  
97 Menschen.

98 Kinder und Jugendliche von Sozialen Medien auszuschließen, statt  
99 Plattformbetreiber konsequent zur Gestaltung sicherer kinder- und  
100 jugendgerechter digitaler Räume zu verpflichten, greift aus unserer Sicht zu  
101 kurz.

## 102 **(Un-)Wirksamkeit von Verboten**

103 Die wissenschaftliche Studienlage zum kausalen Zusammenhang von längerer Nutzung  
104 von Sozialen Medien und psychischer Gesundheit ist unklar.<sup>5</sup> Auch zu den  
105 bisherigen Verboten Sozialer Medien in anderen Ländern gibt es aktuell noch  
106 keine Untersuchungen.<sup>6</sup> Das Fehlen eindeutiger Studienergebnisse in beiden Fällen  
107 stellt das Narrativ, dass ein Verbot Sozialer Medien die psychische Gesundheit  
108 von Kindern und Jugendlichen verbessern würde, grundlegend in Frage.

109 Die Erfahrung aus dem Verbot Sozialer Medien in Australien deuten jedoch darauf  
110 hin: Ein solches Verbot führt vor allem dazu, dass junge Menschen die Verbote  
111 umgehen oder auf andere Plattformen ausweichen. Das birgt insbesondere das

112 Risiko, dass Kinder und Jugendliche dann Plattformen nutzen, ohne dass dort  
113 Maßnahmen zu ihrem Schutz betrieben werden.

114 Zudem erlernen junge Menschen Medienkompetenz erst im tatsächlichen Kontakt mit  
115 Sozialen Medien. Medienkompetenz entsteht dabei nicht abstrakt, sondern durch  
116 aktive Nutzung und pädagogische Begleitung. Ein Verbot bis zu einer festgelegten  
117 Altersschwelle verschiebt das Problem lediglich, ohne junge Menschen tatsächlich  
118 beim Lernprozess und Aufbau von Medienkompetenz zu unterstützen.

## 119 **Nicht nur Kinder müssen geschützt werden**

120 Die Folgen von suchtfördernden Designs, Hass im Netz und weiteren für Kinder und  
121 Jugendliche schädlichen Inhalten, betreffen auch erwachsene Menschen. Mehr als  
122 jede vierte erwachsene Person zeigt nach einer Studie aus 2025 suchtartige  
123 Symptome in Bezug auf die Nutzung von Sozialen Medien<sup>7</sup>.

124 Dies zeigt: Der Fokus auf das Verbot Sozialer Medien für Kinder greift zu kurz.  
125 Vielmehr müssen die tatsächlichen Ursachen von Mediensucht in den Blick genommen  
126 und dadurch auch ältere Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Generationen  
127 wirksam vor deren Folgen geschützt werden.

128 Gerade im Hinblick auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt braucht es  
129 Regulierung: vor allem junge FINTA\* ziehen sich wegen Hass im Netz aus digitalen  
130 Räumen zurück.<sup>8</sup> Ein Verbot schließt junge FINTA\* aus, ohne geschlechtsspezifische  
131 digitale Gewalt wirksam zu adressieren.

## 132 **Alternativen zu einem Verbot Sozialer Medien für** 133 **junge Menschen**

### 134 **Plattformregulierung wirksam umsetzen**

135 Die bestehenden Regelungen aus dem Gesetz über digitale Dienste<sup>9</sup> ("Digital  
136 Services Act"), Gesetz über digitale Märkte <sup>10</sup> ("Digital Markets Act"), sowie  
137 dem Digitale-Dienste-Gesetz<sup>11</sup> müssen konsequent umgesetzt, wirksam kontrolliert  
138 und insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse junger Menschen weiterentwickelt  
139 werden.

140 Plattformbetreiber müssen Soziale Medien bereitstellen, in denen altersgerechte  
141 Inhalte für alle Altersgruppen verfügbar sind. Melde- und Beschwerdewege müssen  
142 einfach, verständlich und transparent für alle Nutzenden sein. Der Schutz  
143 persönlicher Daten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und gesammelte Daten  
144 dürfen nicht für ein Profitinteresse (z. B. durch Werbung) weiterverwendet  
145 werden.

146 Dabei müssen Plattformen Verantwortung dafür übernehmen, diskriminierende  
147 Inhalte, digitale Gewalt und gezielte Belästigung insbesondere marginalisierter  
148 Gruppen wirksam zu bekämpfen. Gleichzeitig braucht es klare gesetzliche Vorgaben  
149 sowie wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsstrukturen, damit bestehende Regeln  
150 auch konsequent umgesetzt werden.

## 151 **Dark Patterns und Feed Algorithmen verbieten**

152 Soziale Medien sind durch die Gestaltung ihrer Angebote darauf angelegt, dass  
153 möglichst viel Zeit dort verbracht wird. Manipulative Feed Algorithmen, die  
154 polarisierende Inhalte bevorzugen und Daten über die Interaktionen mit den  
155 Inhalten (durch Likes, Kommentare oder Betrachtungsdauer) sammeln sind  
156 insbesondere für junge Menschen, nicht alleinig aus einer Sicht des  
157 Datenschutzes oder des Jugendschutzes problematisch. Zugleich können  
158 algorithmische Empfehlungssysteme bestehende gesellschaftliche Diskriminierungen  
159 verstärken, indem sie problematische Inhalte über bestimmte Gruppen stärker  
160 verbreiten oder diskriminierende Inhalte verstärken.

161 Auch der Digital Services Act verbietet den Einsatz von Dark Patterns in der  
162 Gestaltung digitaler Angebote. Dies betrifft auch insbesondere Soziale Medien,  
163 in denen es erschwert wird, problematische Inhalte zu melden, versteckte Werbung  
164 angezeigt wird oder der Sammlung und Nutzung von Benutzer\*inneninformationen zu  
165 widersprechen.[12](#)

166 Soziale Medien, die gerecht für junge Menschen gestaltet sind, müssen diese  
167 Punkte konsequent umsetzen und auf den Einsatz von manipulativen Feed-  
168 Algorithmen sowie weiterer Dark Patterns verzichten. Eine Kontrolle kann dabei  
169 nur sinnhaft durch eine unabhängige Instanz erfolgen, die dafür einen vollen  
170 Zugriff auf den verwendeten Quellcode und die Datenmodelle genutzter Feed-  
171 Algorithmen hat.

172 Zudem sollen Nutzer\*innen durch Einstellungen mehr Kontrolle über die ihnen  
173 angezeigten Vorschläge erhalten. Insbesondere sollen bestimmte Formate (Youtube-  
174 Shorts, Instagram-Reels, ...) dauerhaft ausgeblendet werden können. Diese  
175 Einstellungen sollen standardmäßig möglichst nutzer\*innenfreundlich gestaltet  
176 sein.

## 177 **Medienbildung und Medienkompetenz stärken**

178 Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen kann nicht  
179 durch Verbote erreicht werden, sondern braucht die systematische Förderung von  
180 Medienkompetenz. Medienpädagogik befähigt junge Menschen, Risiken zu erkennen,  
181 mit problematischen Inhalten umzugehen und digitale Räume selbstbestimmt zu  
182 nutzen.

183 Deshalb muss die schulische und die außerschulische Bildung darauf ausgerichtet  
184 werden, junge Menschen zu einem sicheren Umgang mit sozialen Netzwerken zu  
185 befähigen. Damit dies umgesetzt werden kann braucht es eine stärkere  
186 strukturelle und finanzielle Förderung auch von außerschulischen und (jugend)-  
187 verbandlichen Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Medienkompetenz,  
188 insbesondere in Bezug auf Soziale Medien. Zudem braucht es eine gezielte  
189 Stärkung der Fachdisziplin Medienpädagogik, um qualitativ hochwertige Angebote  
190 sowohl in schulischen als auch in außerschulischen Bildungsorten  
191 sicherzustellen.[13](#)

192

## **Freie Soziale Medien für Beteiligung statt Profit**

193 Freie Soziale Medien sind ein Teilbereich freier Software<sup>14</sup>. Sie beruhen auf  
194 frei zugänglichem und veränderbarem Quellcode und sind häufig dezentral  
195 organisiert.

196 Mit freien Plattformen werden digitale Räume geschaffen, die nicht primär dem  
197 Profitinteresse einzelner Unternehmen unterliegen. Dadurch können Beteiligung,  
198 Transparenz und gemeinwohlorientierte Gestaltung stärker in den Mittelpunkt  
199 gestellt werden, während gezielte Werbung an junge Menschen in diesen Räumen  
200 keinen Platz findet.

201 Durch den Einsatz freier Sozialer Medien wird die Anpassbarkeit an  
202 unterschiedliche Bedürfnisse der Nutzenden gefördert und damit auch digitale  
203 Teilhabe und Inklusion unterstützt. In den Netzwerken verwendete Algorithmen  
204 sind öffentlich einsehbar. Diese Transparenz ermöglicht eine unabhängige  
205 Überprüfung der Systeme und kann dazu beitragen sicherzustellen, dass keine  
206 manipulativen oder suchtfördernden Feed-Algorithmen eingesetzt werden und junge  
207 Menschen so besser geschützt sind.

208 Daher müssen gemeinwohlorientierte, freie und dezentrale Netzwerke als  
209 Alternative zu profitorientierten Plattformen Sozialer Medien öffentlich  
210 gefördert werden. Um dem Netzwerkeffekt zu begegnen, sollten zudem öffentliche  
211 Stellen als Impulsgeber\*innen auch in solchen freien Sozialen Medien präsent  
212 sein.

## **Psychische Gesundheit fördern**

214 Die Studienlage zum Zusammenhang der Nutzung Sozialer Medien und psychischer  
215 Gesundheit muss verbessert werden: Dabei muss ein Schwerpunkt auf die Frage  
216 gelegt werden, welche Inhalte und Plattformdesigns jungen Menschen schaden. So  
217 können verlässliche Rückschlüsse gezogen werden und zielgerichtete Maßnahmen zur  
218 Verbesserung der Plattformgestaltung getroffen werden.

219 Digitale Räume sind zudem nicht nur als Risikofaktor zu benennen, sondern  
220 ermöglichen auch den Zugang zu Informationen, die gegebenenfalls im analogen  
221 Raum aufgrund von Tabuisierung und Versorgungslücken schwer zugänglich sein  
222 können. Hier muss ein Zugang zu gesicherten Informationen und die Erreichbarkeit  
223 von Unterstützungsangeboten fokussiert werden.

224 Gleichzeitig ist die Versorgungslage im therapeutischen Bereich zu stärken,  
225 insbesondere durch mehr Therapieplätze, ausreichende Finanzierung und den Abbau  
226 von Hürden für Betroffene, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

## **Sichere Teilhabe statt Ausschluss**

228 Mit unserem Beschluss zur Digitalen Teilhabegerechtigkeit<sup>16</sup> haben wir  
229 festgehalten: Digitale Teilhabe ist ein Grundrecht junger Menschen. Digitale  
230 Teilhabe muss ermöglicht werden.

231 Deshalb stellen wir uns gegen ein pauschales Verbot Sozialer Medien, das Kinder

232 und Jugendliche von zentralen digitalen Räumen ausschließt. Stattdessen muss  
233 ihre Sicherheit gemeinsam mit ihrem Recht auf Teilhabe in den Fokus genommen  
234 werden.

235 Wir fordern daher:

- 236 • Eine aktive Beteiligung von jungen Menschen an der politischen Debatte und  
237 an Gesetzgebungsverfahren zu digitalen Räumen
  
- 238 • Eine aktive und konsequente Umsetzung und wirksame Kontrolle der Gesetze  
239 zur Plattformregulierung  
240 (insbesondere Digital Services Act und Digital Markets Act)
  
- 241 • Ein Verbot von suchtfördernden Designs und manipulativer Dark Patterns in  
242 Sozialen Medien
  
- 243 • Eine langfristige strukturelle und finanzielle Förderung schulischer und  
244 außerschulischer Medienbildung zur Stärkung digitaler Kompetenzen junger  
245 Menschen
  
- 246 • Die öffentliche Förderung gemeinwohlorientierter, freier und dezentraler  
247 Netzwerke als Alternative zu profitorientierten Plattformen
  
- 248 • Eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung von  
249 Erziehungsberechtigten sowie Fachkräften und Jugendleiter\*innen, angepasst  
250 an individuelle Bedarfe, um Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen  
251 Medien adäquat begleiten zu können
  
- 252 • Die Bereitstellung von fundiertem, niedrigschwellig zugänglichem Wissen  
253 über Medienangebote sowie deren Risiken und Chancen auf einer zentralen,  
254 öffentlich erreichbaren Plattform
  
- 255 • Dass die psychische Gesundheit junger Menschen durch eine verbesserte  
256 Studienlage, den gesicherten Zugang zu verlässlichen Informationen in  
257 digitalen Räumen sowie eine insgesamt gestärkte Versorgung konsequent in  
258 den Mittelpunkt gestellt wird.

259 1 SPD-Bundestagsfraktion. 2026. „Social Media sicherer machen“. Februar 16.  
260 <https://www.spdfraktion.de/themen/social-media-sicherer>.

261 2 tagesschau.de. o. J. „CDU-Beschlüsse zu Social-Media-Verbot, Teilzeit und  
262 Elterngeld“. Zugegriffen 1. März 2026.  
263 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/cdu-parteitag-284.html>.

264 [3](https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-)<https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social->  
265 [media-regelung-in-australien/](https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-)

266 [4](#) Die Konvention ist seit dem Beitritt Deutschlands zur Konvention im Jahr 1992  
267 auch direkt in Deutschland gültig.

268 [5](#) Siehe z.B.

269 • Department for Science, Innovation and Technology. 2025. „Feasibility  
270 Study of Methods and Data to Understand the Impact of Smartphones and  
271 Social Media on Children and Young People“. University of Cambridge.  
272 [https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-](https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people)  
273 [smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people](https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people).

274 • Interview mit Stephan Dreyer, Medienrechtler am Leibniz Institut für  
275 Medienforschung [https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-](https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/)  
276 [social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/](https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/)

277 [6](#) Mit ersten Ergebnissen entsprechender Studien ist erst im Laufe von 2027 zu  
278 rechnen, siehe z.B. [https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-](https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-launch)  
279 [launch](https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-launch)

280 [7](https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien-fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome)<https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien->  
281 [fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome](https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien-fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome)

282 [8](#) Siehe Beschluss “Frauen\* hass im Netz ist real – Gewalt gegen Frauen\* endlich  
283 beenden”  
284 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4\\_43\\_Beschluss\\_Frauen](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_-hass_im_Netz_ist_real.pdf)  
285 [-](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_-hass_im_Netz_ist_real.pdf)  
[-hass\\_im\\_Netz\\_ist\\_real.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_-hass_im_Netz_ist_real.pdf)

286 [9](https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act)<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act>

287 [10](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en)[https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en)

288 [11](https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html) <https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

289 [12](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_-_v2_de.pdf)[https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb\\_03-](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-)  
290 [2022\\_guidelines\\_on\\_deceptive\\_design\\_patterns\\_in\\_social\\_media\\_platform\\_interfaces](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_-_v2_de.pdf)  
291 [-](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_-_v2_de.pdf)  
[-v2\\_de.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_-_v2_de.pdf)

292 [13](#)  
293 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97\\_Digitale\\_Teilh-](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilh-abegerechtigkeit_fuer_junge_Menschen.pdf)  
294 [-abegerechtigkeit\\_fuer\\_junge\\_Menschen.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilh-abegerechtigkeit_fuer_junge_Menschen.pdf) Im Beschluss "Digitale  
295 Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" hat sich der BDKJ bereits zum Ausbau  
von Medienbildung positioniert:

296 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97\\_Digitale\\_Teilhab](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilhab)  
297 [-](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilhab)

[-egerechtigkeit\\_fuer\\_jugen\\_Menschen.pdf](#)

298 [14https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.de.html](https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.de.html)

299 [16https://www.bdkj.de/themen/digitale-lebenswelten](https://www.bdkj.de/themen/digitale-lebenswelten)

300 17 S. hierzu auch: BDKJ-Beschluss (2026): [Sexismus in Medien und digitalen](#)  
301 [Räumen entschieden entgegenzutreten!](#)

## **Begründung**

Seitdem in Australien im letzten Jahr ein Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, wird auch hier in Deutschland immer wieder die Idee eines solchen Verbots aufgebracht. Spätestens seit einigen Monaten wird dieses Verbot auch breit in der Öffentlichkeit debattiert, zumeist allerdings leider ohne eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Neben der Perspektive von jungen Menschen kommt aus unserer Sicht in der Debatte auch das Recht auf Teilhabe in digitalen Räumen, das junge Menschen besitzen, regelmäßig zu kurz.

Aufbauend auf unserer bestehenden Beschlusslage wollen wir uns daher mit diesem Antrag klar gegen ein Verbot Sozialer Medien positionieren. Zusätzlich wollen wir verschiedene alternative Handlungsoptionen aufzeigen, wie junge Menschen (und auch ältere Erwachsene) in digitalen Räumen wirksam geschützt werden können, ohne diese pauschal auszuschließen.

Der Beschluss soll Grundlage der verschiedenen Lobbyaktivitäten des BDKJ im Bereich des Verbots Sozialer Medien werden und unsere Argumentationslinie definieren.

Zudem dient dieser Beschluss als Auftakt für eine geplante Entwicklung einer Vision kindgerechter digitaler Räume, die der DiPA im Rahmen der weiteren Arbeit angehen will, falls der Ausschuss verlängert wird.

## Antrag

### A5 Erarbeitung und Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzepts

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

1 Die BDKJ Hauptversammlung 2026 möge beschließen:

2 Die Hauptversammlung setzt eine Arbeitsgruppe ein, die für den Bundesverband ein  
3 Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zum Schutz vor Machtmissbrauch und Gewalt  
4 erarbeiten und zur planmäßigen Hauptversammlung 2028 zur Beschlussfassung  
5 vorlegen soll. Hierbei soll ein möglichst umfassendes Verständnis von  
6 Gewaltformen geschaffen werden. Insbesondere soll Fokus auf sexualisierte,  
7 spirituelle und geschlechtsspezifische Gewalt gelegt werden. Das Konzept soll  
8 sich auf alle Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Bundesverbandes  
9 beziehen, sowohl in analogen als auch in digitalen Räumen. Dabei sind  
10 strukturelle Machtverhältnisse und die besondere Betroffenheit von  
11 marginalisierten Personen (z. B. FINTA\*, queere Personen, Menschen mit  
12 Behinderung, Personen mit Rassismuserfahrungen) systematisch zu berücksichtigen.  
13 Auf der planmäßigen Hauptversammlung 2027 wird ein Zwischenstand vorgelegt

14 **Die Arbeitsgruppe wird mit folgenden Anforderungen und Rahmenbedingungen**  
15 **eingesetzt:**

- 16 • **Die Arbeitsgruppe soll bestehen aus:**
  - 17 ◦ **Vertreter\*innen der Diözesan- und Jugendverbände und**
  - 18 ◦ **Personen mit Fachexpertise im Bereich Awareness, Prävention,**  
19 **Intervention und Schutzkonzepten,**
  - 20 ◦ **einer Vertretung des BDKJ-Bundesvorstandes.**
- 21 • **Dabei können Personen der Arbeitsgruppe auch mehrere dieser Rollen**  
22 **erfüllen.**
- 23 • **Die Arbeitsgruppe ist möglichst divers zu besetzen und muss aus Personen**  
24 **mit mindestens zwei unterschiedlichen Geschlechtskategorien bestehen.**
- 25 • **Personen mit Mitgliedschaft im BDKJ bzw. in einem der Jugendverbände des**  
26 **BDKJ sind zum Nachweis einer abgeschlossenen und aktuell gültigen**

27 **Präventionsschulung sowie zum Nachweis der Einsichtnahme des erweiterten**  
28 **Führungszeugnisses verpflichtet.**

- 29 • **Die Arbeitsgruppe ist ein Gremium des BDKJ, Deshalb gilt die**  
30 **Geschäftsordnung. Die Arbeitsgruppe wählt sich Vorsitzende analog zu §16**  
31 **Abs. 10 der Geschäftsordnung.**
  
- 32 • **Bis auf die Vertretung des Bundesvorstandes sind die Mitglieder der**  
33 **Arbeitsgruppe durch den Hauptausschuss zu berufen.**
  
- 34 • **Zur Moderation und Begleitung der Arbeitsgruppe ist von der Arbeitsgruppe**  
35 **selbst eine externe Fachperson einzusetzen.**
  
- 36 • **Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe Mitarbeitende der Bundesstelle, externe**  
37 **Fachpersonen, Fachberatungsstellen und andere zur Beratung hinzuziehen.**
  
- 38 • **Darüber hinaus sind Partizipationsmöglichkeiten für alle Akteuer\*innen im**  
39 **BDKJ zu schaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass Perspektiven von**  
40 **marginalisierten Gruppen, die besonders von Gewalt betroffen sind,**  
41 **strukturell eingebunden werden.**

42 Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ist im Besonderen darauf zu achten, dass  
43 Betroffene insbesondere von sexualisierter, spiritueller und  
44 geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenengerecht einbezogen werden. Dazu sind  
45 insbesondere die Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext  
46 institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt der Unabhängigen  
47 Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen  
48 (UBSKM) als Grundlage zu verstehen.

49 Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 50 ◦ Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse der bestehenden  
51 Strukturen, die auch unterschiedliche Betroffenheiten und  
52 geschlechtsspezifische Risiken systematisch erfasst,
  
- 53 ◦ einen verbindlichen

54 Verhaltenskodex für alle hauptberuflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen  
55 Mitarbeiter\*innen, Leiter\*innen und Teilnehmer\*innen auf Veranstaltungen des  
56 Bundesverbandes,

- 57 ◦ spezifische Regelungen für

- 58 die einzelnen Veranstaltungen der Bundesebene,
- 59 ◦ spezifische Regelungen für hauptberufliche, haupt- bzw.  
60 ehrenamtliche Mitarbeitende,
  - 61 ◦ klare, transparente und niedrigschwellige Melde- und Beschwerdewege  
62 (intern und extern),
  - 63 ◦ Regelungen zur Bestimmung und den Aufgaben von externer und interner  
64 Ansprechpersonen,
  - 65 ◦ Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen,
  - 66 ◦ Regelungen zur regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung.
  - 67 ◦ Entwicklung von niederschweligen und zielgruppenspezifischen  
68 Informations- und Kommunikationswegen zu Veröffentlichung u. a. von  
69 Kontakten, Ansprechpersonen, Verhaltenskodex, Regelungen und  
70 insbesondere Melde- und Beschwerdewegen.

71 2. Die Meldewege sind so zu gestalten, dass sie:

- 72 ◦ unabhängig, vertraulich und bei Bedarf anonym nutzbar sind,
- 73 ◦ für alle Zielgruppen (insbesondere Kinder, Jugendliche und junge  
74 Erwachsene) verständlich formuliert sind,
- 75 ◦ sowohl digital als auch analog zugänglich sind,
- 76 ◦ klar zwischen Beratung, Beschwerde und offizieller Meldung  
77 unterscheiden.
- 78 ◦ für Betroffene, insbesondere von sexualisierter,  
79 geschlechtsspezifischer und spiritueller Gewalt, besonders  
80 niedrigschwellig und traumasensibel ausgestaltet sind.

81 Nach Vorliegen der Ergebnisse der Aufarbeitungsstudie des BDKJ wird das bis  
82 dahin beschlossene ISK einer erneuten Prüfung unterzogen, evaluiert und auf  
83 Grundlage der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen zeitnah angepasst.  
84

85 Die Hauptversammlung fordert die Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle  
86 e.V. auf, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen bzw. einzuwerben.

## **Begründung**

Der BDJ versteht sich als demokratischer Jugendverband, als Werkstatt der Demokratie und als sicherer Ort für junge Menschen. Unsere Strukturen leben von Vertrauen, Engagement und Verantwortungsübernahme. Gerade weil wir in hierarchischen und verbandlichen Kontexten arbeiten, entstehen Machtgefälle – zwischen Haupt- und Ehrenamt, zwischen älteren und jüngeren Engagierten, zwischen Leitungsverantwortlichen und Mitgliedern.

Diese Machtgefälle können – auch unbeabsichtigt – zu Grenzverletzungen, geistigem oder strukturellem Machtmissbrauch führen. Zudem tragen wir Verantwortung, sexualisierte Gewalt wirksam zu verhindern und Betroffenen verlässliche, transparente Unterstützung zu ermöglichen.

Im Moment gibt es nur ein Schutzkonzept für die Bundesstelle. Niedrigschwellige Meldewege sind gerade nicht auffindbar und nur Ansprechpersonen aus der Bundesstelle benannt. Deshalb sehen wir es als zwingend notwendig, ein Schutzkonzept partizipativ zu erstellen, um den BDJ zu einem sichereren Raum zu machen.

## Antrag

### A6 Prüfung von Service-, Unterstützungs- oder Koordinationsleistungen

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

- 1 Die Hauptversammlung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)  
2 beauftragt den Bundesvorstand zu prüfen ob und wo (z.B. insbesondere in der  
3 Bundeszentrale für Katholische Jugendarbeit - Jugendhaus Düsseldorf e.V.)  
4 weitere zentrale Dienstleistungen wirtschaftlich tragfähig angeboten werden  
5 können. Dies soll gemeinsam in der und mit der Bundeszentrale für Katholische  
6 Jugendarbeit - Jugendhaus Düsseldorf e.V. stattfinden.
- 7 1. Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden: in welchen  
8 Bereichen der Bundesverband verstärkt Service-, Unterstützungs- oder  
9 Koordinationsleistungen für Diözesanverbände und Jugendverbände  
10 bereitstellen oder initiieren kann, insbesondere dort, wo durch gemeinsame  
11 Lösungen Synergien entstehen können,
  - 12 2. dabei sowohl organisatorische, personelle als auch digitale  
13 Dienstleistungen in den Blick zu nehmen (z. B. IT-Services,  
14 Datenschutzberatung, digitale Tools, zentrale Beschaffungen oder  
15 Plattformlösungen, Übersicht über Fördertöpfe),
  - 16 3. abzufragen welche Serviceleistungen zu welchen Konditionen bei seinen  
17 Untergliederungen aktuell extern eingekauft werden, aber auch welche  
18 Dienstleistungen von Untergliederungen selbst angeboten und für eine  
19 gemeinsame Nutzung stärker erschlossen werden können.
    - 20 1. zu prüfen, ob und wie die oben genannten Leistungen organisiert  
21 werden können– wobei die Einführung neuer Leistungen voraussetzt,  
22 dass diese wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden können.
  - 23 5. den Untergliederungen eine niedrigschwellige Übersicht der verschiedenen  
24 Angebote zur Verfügung zu stellen (z. B. auf der Homepage)
  - 25 6. sowie der nächsten Hauptversammlung über Ergebnisse, Chancen, Grenzen und  
26 ggf. Umsetzungsperspektiven zu berichten.

27 Die Bundeskonferenz der Jugendverbände sowie die Bundeskonferenz der  
28 Diözesanverbände sind einzubeziehen. Ziel ist es insbesondere einen vertieften  
29 Austausch über die Schritte 1 - 3 zu ermöglichen und Maßnahmen zur  
30 interverbandlichen Zusammenarbeit zu prüfen.

31  
32 Dabei soll ausdrücklich das föderale Selbstverständnis des BDKJ gewahrt bleiben;  
33 Ziel ist Unterstützung dort, wo gemeinsame Lösungen sinnvoll und von den  
34 Untergliederungen gewünscht sind.

35 Damit einher geht auch der Appell an die Jugend- und Diözesanverbände die  
36 geschaffenen Lösungen präferiert zu nutzen. Diese können nur angeboten werden,  
37 wenn sie wirtschaftlich tragfähig sind.

## **Begründung**

Der BDKJ versteht sich laut Grundsatzprogramm als subsidiär aufgebaute und lernende Organisation. Dieses Selbstverständnis beinhaltet neben der politischen Interessenvertretung nach außen für uns auch die solidarische Unterstützung innerhalb des Verbands.

Angesichts insgesamt knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen stehen viele Diözesanverbände und Jugendverbände vor ähnlichen Herausforderungen, etwa bei digitalen Tools, IT-Infrastruktur, Datenschutzerfordernungen, Verwaltungsprozessen oder Kommunikationsplattformen. Häufig werden hierfür parallel eigene Lösungen entwickelt oder eingekauft. Gemeinsame Ansätze könnten hier Effizienzgewinne ermöglichen und langfristig Ressourcen sparen.

Ein stärkeres Verständnis des Bundesverbands als koordinierender Service- und Unterstützungsakteur kann daher:

- Doppelstrukturen reduzieren,
- fachliche Qualität bündeln,
- Kosten senken bzw. Mittel wirtschaftlicher einsetzen,
- Innovationen schneller im gesamten Verband verfügbar machen,
- sowie den Austausch zwischen den Ebenen fördern.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine Zentralisierung von Aufgaben oder eine verpflichtende Nutzung zentraler Angebote. Vielmehr soll geprüft werden, wo freiwillige gemeinsame Lösungen sinnvoll sind und

echten Mehrwert schaffen.

Beispiele für mögliche Prüfbereiche sind etwa:

- gemeinsame digitale Infrastruktur oder Softwarelösungen (z. B. Veranstaltungs-, Beteiligungs- oder Verwaltungsplattformen, Homepage),
- Beratungs- und Dienstleistungen etwa zu IT-, Rechts- oder Datenschutzfragen,
- gebündelte Beschaffungen oder Rahmenverträge (z.B. DB-Business),
- Unterstützung bei Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeitstools.

Ein solches Vorgehen kann initial zusätzliche Ressourcen auf Bundesebene erfordern, gleichzeitig aber insgesamt zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Mittel im gesamten Verband beitragen.

Der Antrag versteht sich daher bewusst als Prüfauftrag zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Selbstverständnisses im Sinne einer solidarischen, subsidiären Verbandsstruktur.

## Antrag

### A8 Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

2 Die Hauptversammlung bestätigt die Änderung der Satzung des „arbeit für alle  
3 e.V.“ gemäß der vorliegenden Synopse.

4  
5

6 Zudem beauftragt die Hauptversammlung den Sozialpolitischen Ausschuss, sich im  
7 arbeit für alle e.V. dafür einzusetzen, die Satzung des arbeit für alle e.V. in  
8 der kommenden Mitgliederversammlung in § 7 wie folgt neu zu fassen: "Beschlüsse  
9 zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der  
10 Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung oder des BDKJ Hauptausschusses. Beschlüsse  
11 zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung."  
12 Sollte diese Änderung wörtlich übernommen werden, bestätigt die Hauptversammlung  
13 diese Änderung ebenso (Vorratsbeschluss).

14  
15

16 Darüber hinaus setzen sich die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses für  
17 eine Satzungsänderung ein, die eine konsequente geschlechtergerechte Besetzung  
18 (im Sinne des BDKJ Modells) des afa e.V. Vorstands vorsieht, in der MV des afa  
19 e.V..

#### Begründung

Nach § 7 der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „arbeit für alle e.V.“ hat am 03.06.2025 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und eine allgemeine Aktualisierung der Satzung.

## Antrag

### A13 Änderung der Geschäftsordnung:

### “Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Schlichtungsausschuss”

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen  
2 angepasst:

#### 3 § 18 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

4 (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem  
5 stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern,  
6 die ~~–m–i–n–d–e–s–t–e–n–s–~~ ~~–2–5–~~ ~~–J–a–h–r–e–~~ ~~–a–l–t–~~ ~~–s–e–i–n–~~ ~~–m–ü–s–s–e–n–~~  
7 ~~–u–n–d–~~ von der Hauptversammlung mit einer  
8 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit  
beträgt drei Jahre.

#### Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Die Altersgrenze von derzeit 25 Jahren als Wahlvoraussetzung für den Schlichtungsausschuss hat keine inhaltliche Begründung. Daher wollen wir diese auch im Sinne unserer inhaltlichen Positionen im Bereich Jugendbeteiligung streichen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

## Antrag

### DA1 - NEU Kürzung in der Kinder- und Jugendhilfe: Nicht mit uns!

#### Antragssteller\*innen:

#### Antragstext

1 In den vergangenen Monaten wird zunehmend sichtbar, dass einzelne politische  
2 Entscheidungsträger\*innen Finanzierung und Strukturen der Demokratiebildung  
3 sowie der Kinder- und Jugendhilfe infrage stellen. Dies geschieht in einer  
4 Phase, in der demokratische Strukturen und zivilgesellschaftliches Engagement  
5 ohnehin unter Druck stehen und soziale Ungleichheiten zunehmen. Besonders  
6 betroffen sind junge Menschen, die kein oder ein nur sehr eingeschränktes  
7 Mitspracherecht haben.

8 Zuletzt veröffentlichte der Paritätische Gesamtverband ein internes  
9 Arbeitspapier<sup>1</sup>, in dem Vertretungen der Bundesregierung, einzelne Bundesländer  
10 und der kommunalen Spitzenverbände vorschlagen, drastische Kürzungen in  
11 Milliardenhöhe bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen. Die  
12 Kinder- und Jugendhilfe ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand. Sie  
13 begleitet, schützt und unterstützt junge Menschen und ihre Familien unabhängig  
14 von Herkunft, Lebenssituation oder individuellen Herausforderungen. Sie schafft  
15 Räume für Beteiligung, ermöglicht Teilhabe und trägt wesentlich zum  
16 gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

17 Kürzungen im Sozialstaat schaden nicht nur den Betroffenen selbst, sondern auch  
18 unserer Demokratie. Sie führen zu einer stärkeren Stigmatisierung einzelner  
19 Gruppen, was zu einer zunehmenden Spaltung in der Gesellschaft beiträgt. Das  
20 Vertrauen in Entscheidungsträger\*innen und unser politisches System insgesamt  
21 nimmt ab, wenn die Kinder- und Jugendhilfe einer rein wirtschaftlichen Logik  
22 unterworfen wird und dabei nicht soziale Sicherheit und Menschenwürde im  
23 Mittelpunkt steht.

24 Als Jugend- und Diözesanverbände im BDKJ kritisieren wir die im Arbeitspapier  
25 formulierten Kürzungsvorschläge und appellieren an die Verantwortlichen, die  
26 Jugendhilfe an den Bedarfen junger Menschen auszurichten. Die bekannt gewordenen  
27 Vorschläge für massive Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind ein  
28 alarmierendes Signal – für junge Menschen, für ihre Rechte, für die Gegenwart  
29 und Zukunft unserer Gesellschaft.

30 Betroffen wären ausgerechnet junge Menschen, die ein Recht auf besonderen Schutz  
31 haben. Konkret geht es um mögliche Verstöße gegen die UN-  
32 Behindertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention. Das Arbeitspapier

33 enthält Kürzungen in Maßnahmen für junge Menschen mit körperlicher und geistiger  
34 Behinderung, für wohnungslose junge Menschen, für junge Geflüchtete und  
35 Alleinerziehende. Die Kürzungen verstärken zudem bereits bestehende  
36 geschlechterspezifische Ungleichheiten wie z.B. in der Sicherstellung von  
37 Betreuungszeiten.

38 Es geht um zentrale Leistungen, die Teilhabe sichern, Chancen eröffnen und  
39 soziale Ungleichheit abbauen sollen. Soziale Ungleichheit herrscht unter anderem  
40 da, wo weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, Kinder in unsicheren  
41 Familienverhältnissen aufwachsen und Diskriminierung geschieht. Schwierige  
42 Startbedingungen dürfen durch die Einschränkung von Unterstützungsmaßnahmen  
43 nicht verstärkt werden. **Die Kinder- und Jugendhilfe kann nur unter massiven  
44 Folgeschäden einen Teil zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Eine gut  
45 ausgestattete Jugendhilfe dagegen kann einen unschätzbaren Beitrag zum  
46 Aufwachsen junger Menschen und damit einen nicht in Zahlen bezifferbaren Beitrag  
47 für diese Gesellschaft leisten. Entscheidungen in solchen Bereichen wirken sich  
48 massiv auf Gegenwart und Zukunft aus und sollten in jedem Fall  
49 generationengerecht ausgestaltet sein.**

50  
51 Wir verkennen nicht die angespannte (kommunale) Haushaltslage der öffentlichen  
52 Hand. Gleichzeitig zeigt sich im Austausch mit Partner\*innen, wie  
53 Wohlfahrtsverbänden, sowie in unserer Arbeit als/mit jungen Menschen, dass die  
54 Bedarfe und Belastungen in den sozialen Systemen durch gesellschaftliche  
55 Veränderungen berechtigt gewachsen sind. Beides macht eine zukunftsfähige  
56 Daseinsvorsorge notwendig. Der Weg dorthin kann nur gemeinsam mit den  
57 Betroffenen und Trägern sinnvoll gestaltet werden.

58 Wir kritisieren besonders, wie diese Debatte geführt wird: ohne Transparenz,  
59 ohne die Einbeziehung der Fachpraxis und ohne die Stimmen junger Menschen  
60 selbst. Eine solche Politik an den Betroffenen vorbei schwächt Vertrauen in  
61 demokratische Prozesse. Sie reiht sich ein in eine Entwicklung, in der  
62 Beteiligung zunehmend unter Druck gerät und zentrale sozialpolitische  
63 Entscheidungen zunehmend entkoppelt von den Lebensrealitäten junger Menschen  
64 getroffen werden. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen braucht  
65 es eine Politik, die junge Menschen stärkt, ihre Rechte schützt und ihre  
66 Perspektiven ernst nimmt. Dazu gehört auch, sie konsequent an Entscheidungen zu  
67 beteiligen, die ihr Leben betreffen.

68  
69 Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver  
70 auszugestalten und die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle  
71 jungen Menschen mit und ohne Behinderungen gesetzlich zu regeln. Dieses  
72 Reformvorhaben, das weit in die Vergangenheit zurückreicht, basiert auf dem  
73 Auftrag der Jugendhilfe, „zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen  
74 Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer  
75 selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit  
76 beizutragen“ (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Daran müssen sich die Entwürfe hin zu

77 einer Gesetzgebung und die Gesetzgebung selbst messen lassen.

78 Das Arbeitspapier enthält zudem Vorschläge zur Umstrukturierung der Kinder- und  
79 Jugendhilfe, wie die Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips nach §4 SGB VIII.  
80 Das Subsidiaritätsprinzip als Lehre aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus  
81 besagt, dass staatliche Angebote erst dann geschaffen werden sollen, wenn  
82 geeignete Angebote freier Träger nicht vorhanden sind. Ziel ist die Stärkung von  
83 Eigenverantwortung, staatliche Unabhängigkeit, Trägervielfalt und der  
84 Ausrichtung der Hilfe am Bedarf junger Menschen. Wird dieser Grundpfeiler  
85 unterlaufen – etwa wenn freie Träger nicht ausreichend einbezogen oder  
86 strukturell gestärkt werden – verschiebt sich das System hin zu stärkerer  
87 staatlicher Steuerung und weniger Trägervielfalt. Dies schwächt  
88 zivilgesellschaftliches Engagement, verringert demokratische Mitgestaltung und  
89 gefährdet die Vielfalt bedarfsgerechter Angebote für junge Menschen und  
90 Familien.

91 • Wir fordern daher von politischen Entscheidungsträger\*innen:

- 92 ◦ Verbindliche Beteiligung sicherstellen: Junge Menschen, ihre  
93 Interessenvertretungen und die Expert\*innen aus der Kinder- und  
94 Jugendhilfe müssen gehört und ernsthaft einbezogen werden.
- 95 ◦ Transparenz schaffen: Entscheidungen über die Zukunft junger  
96 Menschen dürfen nicht im Verborgenen getroffen werden.
- 97 ◦ Expertise einbeziehen: Die Debatte muss von den zuständigen  
98 Ministerien und Fachpolitiker\*innen gerahmt werden - geleitet von  
99 wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- 100 ◦ Stärkung statt Kürzung: Kinder- und Jugendhilfe ist eine Investition  
101 in Demokratie, Teilhabe und sozialen Zusammenhalt – kein  
102 Einsparposten.
- 103 ◦ Klares Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip: Die Stärkung von  
104 Trägervielfalt ist eine historische Errungenschaft und damit  
105 Grundpfeiler unserer Demokratie.

106 Kinder- und Jugendhilfe in ihrer vielfältigen Form ist wichtig für eine plurale  
107 Demokratie. Unsere Solidarität gilt allen, die von vorgeschlagenen und  
108 tatsächlichen Kürzungen betroffen sind. Ein guter Sozialstaat fördert den  
109 Zusammenhalt in unserem Land - jede Investition in die Zukunft junger Menschen  
110 zahlt sich aus.

111  
112 1 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband. 2026. „Drohender Kahlschlag im  
113 Sozialen" April 16. <https://www.der->

114 [paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/paritaetischer\\_drohende](https://paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_drohende)  
115 [r-kahlschlag-2026.pdf](#) .

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.